

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

§ 1 GELTUNGSBEREICH UND GRUNDLAGEN

Die AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen Heilpraktiker und Patient als Behandlungsvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB, soweit zwischen den Vertragsparteien Abweichendes nicht schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 VERTRAGSSCHLUSS

- (1) Der Behandlungsvertrag kommt zustande, wenn der Patient das generelle Angebot des Heilpraktikers, die Heilkunde gegen jedermann auszuüben, durch konkludentes Handeln annimmt und sich an den Heilpraktiker zum Zwecke der Beratung, Diagnose und Therapie wendet.
- (2) Der Heilpraktiker ist berechtigt, einen Behandlungsvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann, es um Beschwerden geht, die der Heilpraktiker aufgrund seiner Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandeln kann oder darf oder die ihn in Gewissenskonflikte bringen können. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch des Heilpraktikers für die bis zur Ablehnung entstandenen Leistungen, einschließlich Beratung, erhalten.

§ 3 INHALT UND ZWECK DES BEHANDLUNGSVERTRAGES

- (1) Der Heilpraktiker erbringt seine Dienste gegenüber dem Patienten in der Form, dass er seine Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausübung der Heilkunde zur Beratung, Diagnose und Therapie, unter der Berücksichtigung eventueller Behandlungsverbote und seiner Sorgfaltspflicht, beim Patienten anwendet.
- (2) Es werden vom Heilpraktiker auch Methoden angewendet, die schulmedizinisch nicht anerkannt sind und nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Diese Methoden sind allgemein nicht kausal-funktional erklärbar und insoweit nicht zielgerichtet. Insofern kann ein subjektiv erwarteter Erfolg der Methode weder in Aussicht gestellt noch garantiert werden. Haftungsansprüche sind daher auch für eventuelle Folgen nicht abzuleiten.
- (3) Über die Diagnose- und Therapiemethoden entscheidet der Patient frei, nachdem er vom Heilpraktiker über die anwendbaren Methoden und deren Vor- und Nachteile in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht umfassend informiert wurde. Soweit der Patient nicht entscheidet oder nicht entscheiden kann, ist der Heilpraktiker befugt, die Methode anzuwenden, die dem mutmaßlichen Patientenwillen entspricht.

§ 4 MITWIRKUNG DES PATIENTEN

Zu einer aktiven Mitwirkung ist der Patient nicht verpflichtet. Der Heilpraktiker ist jedoch berechtigt, die Behandlung abzubrechen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben erscheint, insbesondere wenn der Patient Beratungsinhalte negiert, erforderliche Auskünfte zur Anamnese und Diagnose unzutreffend oder lückenhaft erteilt oder Therapiemaßnahmen vereitelt.

§ 5 HONORIERUNG DES HEILPRAKTIKERS

- (1) Der Heilpraktiker hat für seine Dienste Anspruch auf eine Vergütung bzw. ein Honorar. Die Honorare werden individuell zwischen Heilpraktiker und Patient vereinbart.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist das Honorar grundsätzlich am Behandlungstag im Voraus vom Patienten in bar an den Heilpraktiker gegen Quittung zu bezahlen.

- (3) Im Falle einer Online-Behandlung/-Beratung ist das Honorar vor dem vereinbarten Termin per PayPal an den Heilpraktiker zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 6 HONORARERSTATTUNG DURCH DRITTE

- (1) Soweit der Patient Anspruch auf Erstattung oder Teilerstattung des Honorars durch Dritte hat oder zu haben glaubt, wird § 5 hiervon nicht berührt. Der Heilpraktiker führt eine Direktabrechnung nicht durch und kann auch das Honorar oder Honorarteile in Ansehung einer möglichen Erstattung nicht stunden.
- (2) Soweit der Heilpraktiker im Rahmen der wirtschaftlichen Beratung des Patienten nach § 3 (3) AGB über die Erstattungspraxis Dritter Angaben macht, sind diese unverbindlich. Insbesondere gelten die üblichen Erstattungssätze nicht als vereinbartes Honorar im Sinne des § 5 AGB und beschränkt sich der Umfang der Heilpraktikerleistungen nach § 3 ABG nicht auf erstattungsfähige Leistungen.
- (3) Der Heilpraktiker erteilt in Erstattungsfragen dem Dritten keine direkten Auskünfte. Alle Auskünfte und notwendigen Bescheinigungen erhält ausschließlich der Patient. Derartige Bescheinigungen sind honorarpflichtig.

§ 7 VERBINDLICHKEIT VON TERMINABSPRACHEN

Nicht eingehaltene oder zu kurzfristig abgesagte Termine (weniger als 48 Stunden vor dem Termin) werden mit dem vereinbarten Honorar berechnet. Das Honorar fällt nicht an, wenn der Patient mindestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt, den Termin verschiebt oder ihn am Versäumnis des Termins kein Verschulden trifft.

§ 8 VERTRAULICHKEIT DER BEHANDLUNG

- (1) Der Heilpraktiker behandelt sämtliche Patientendaten vertraulich und erteilt bezüglich der Diagnose, der Beratung und der Therapie sowie deren Begleitumstände und der persönlichen Verhältnisse des Patienten Auskünfte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Patienten. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn die Auskunft im Interesse des Patienten erfolgt und anzunehmen ist, dass der Patient zustimmen wird.
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Heilpraktiker aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist – beispielsweise Meldepflicht bei bestimmten Diagnosen – oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung auskunftspflichtig ist. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte, nicht aber für Auskünfte an Ehegatten, Partner, Verwandte oder Familienangehörige. Absatz 1 ist ferner nicht anzuwenden, wenn im Zusammenhang mit der Beratung, Diagnose oder Therapie persönliche Angriffe gegen den Heilpraktiker oder seine Berufsausübung stattfinden und er sich mit der Verwendung zutreffender Daten oder Tatsachen entlasten kann.

§ 9 DATENSCHUTZ UND PATIENTENAKTE

- (1) Der Heilpraktiker führt Dokumentation über seine Leistungen und den Behandlungsverlauf in einer Patientenakte. Hierbei werden die persönlichen und gesundheitsbezogenen Daten des Patienten, die zum Zwecke der Behandlung erhoben werden, durch den Heilpraktiker verarbeitet und genutzt.
- (2) Durch den Heilpraktiker werden keine persönlichen oder gesundheitsbezogenen Daten des Patienten an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist erforderlich und der Patient hat hierzu ausdrücklich seine Zustimmung erteilt.

- (3) Patientenakten werden vom Heilpraktiker 10 Jahre nach der letzten Behandlung vernichtet. Die Vernichtung unterbleibt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Akten für Beweis Zwecke in Frage kommen.

§ 10 RECHNUNGSSTELLUNG

- (1) Neben den Quittungen nach § 5 AGB erhält der Patient nach Abschluss der Behandlungsphase bzw. quartalsweise auf Verlangen eine Rechnung. Sie spezifiziert den Behandlungszeitraum und die bezahlten Honorare.
- (2) Wünscht der Patient aus Beweis- oder Erstattungsgründen honorarpflichtig eine Ausfertigung der Rechnung, die eine Diagnose oder Therapiespezifizierung mit Diagnoserückschlüssen enthalten, wird der Patient hiermit darüber belehrt, dass diese Rechnungsform bereits den Bruch der Vertraulichkeit und der Verschwiegenheitspflicht bedeutet und durch ausdrücklichen Auftrag des Patienten ausgestellt wird.

§ 11 MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN

Meinungsverschiedenheiten aus dem Behandlungsvertrag und aus den AGB sollten gütlich beigelegt werden. Hierzu empfiehlt es sich, Gegenvorstellungen, abweichende Meinungen oder Beschwerden schriftlich jeweils der anderen Vertragspartei vorzulegen.

§ 12 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Behandlungsvertrages oder der AGB rechtlich nicht stimmig sein oder werden, so führt dies nicht zur Rechtsungültigkeit des gesamten Vertrages bzw. der gesamten AGB. Anstelle der rechtsungültigen Klausel tritt die im Sinne der Parteien rechtsgültige Klausel.